



Politische Gemeinde Muolen SG

Reglement

über den Albert Fisch Fonds der Politischen Gemeinde Muolen

vom 8. Februar 2011

Art. 1 Präambel und Name

Unter dem Namen "Albert Fisch Fonds" besteht in der Politischen Gemeinde Muolen ein Fonds.

Ihm liegt das Vermächtnis von Albert Fisch, gestorben am 8. Juli 1960 in Buffalo USA, gemäss dessen Testament vom 2. Juni 1959 zu Grunde.

Art. 2 Zweck

Der Albert Fisch Fonds bezweckt, junge Muolerinnen und Muoler in ihrer beruflichen Weiterbildung finanziell zu unterstützen.

Art. 3 Vermögen

Das Fondsvermögen setzt sich aus dem ursprünglich zugewendeten Betrag von Albert Fisch sel. in Höhe von CHF 81'200.00, den Vermögenswerten aus dem ehemaligen Fonds der Ortsbürgergemeinde Muolen und deren Erträgen zusammen. Weitere Zuwendungen an den Fonds sind jederzeit möglich. Der Stand des Vermögens beträgt per 1. Januar 2011 CHF 129'636.00.

Das Vermögen wird im Auftrage des Gemeinderates durch die Finanzverwaltung verwaltet.

Der Fonds wird als Sondervermögen in der Bestandesrechnung der Politischen Gemeinde geführt.

Art. 4 Organ und Kompetenzen

Der Fonds wird durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Muolen verwaltet.

Der Gemeinderat befindet über Anträge der potentiellen Leistungsempfänger abschliessend.

Art. 5 Beiträge

Beiträge müssen dem Gemeinderat schriftlich beantragt werden.

Beiträge werden Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Muolen ausgerichtet. Die Altersgrenze für den Bezug von Beiträgen ist das vollendete 25. Altersjahr. Es wird pro Person nur einmal ein Beitrag ausbezahlt.

Beiträge werden für eine Weiterbildung ausgerichtet, welche auf einem Lehrabschluss oder der Matura aufbaut. An Zweitausbildungen werden keine Beiträge ausgerichtet.

Es werden Beiträge in der Höhe von CHF 400.00 gesprochen.

Die Beiträge werden unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Gesuchsteller und deren Eltern ausgerichtet.

Art. 6 Rechtsänderungen

Das bisherige Reglement für den Albert Fisch Fonds vom 12. Dezember 1961 wird aufgehoben.

Reglementsänderungen sind jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates möglich.

Art. 7 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird erstmals für die Auszahlungen des Jahres 2011 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 8. Februar 2011

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

sig. Bernhard Keller

sig. lic. iur. Adrian Hofmann